

Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden

Vom 20. März 1999 (ABl. ELKTh S. 96),
geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004
(ABl. ELKTh S. 67)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Ziff. 1, 77 Abs. 2 der Verfassung mit einer zur Verfassungsänderung ausreichenden Mehrheit das folgende Kirchengesetz zur Erprobung für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden beschlossen:

A)

Regionalpfarrämter

§ 1

(1) In Umsetzung der Beschlüsse der Kreissynoden über Gemeindepfarrstellen nach § 51 der Verfassung können die Vorstände der Kreissynoden mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der beteiligten Kirchgemeinden festlegen, dass mehrere Pfarrämter mit mehreren Kirchgemeinden arbeitsteilig zusammenarbeiten („Regionalpfarramt“).

(2) 1Die beteiligten Gemeindepfarrer vereinbaren unter Beteiligung der betroffenen Mitarbeiter und mit Zustimmung der Gemeindekirchenräte, was zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit gehört und wie diese zu gestalten ist. 2Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Superintendenten.

(3) 1In Vereinbarungen gemäß Absatz 2 kann insbesondere geregelt werden, dass die Verpflichtung der beteiligten Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht in der Schule von einem der beteiligten Gemeindepfarrer wahrgenommen wird. 2Der von diesem insgesamt zu erteilende Religionsunterricht darf die Gesamtzahl von 14 Wochenstunden nicht übersteigen.

§ 2

(1) Bei Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 erhält jeder Pfarrer und jede Pastorin einen räumlich umgrenzten Dienstbereich.

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 kann mit Zustimmung der betroffenen Pfarrer und Gemeindekirchenräte abgewichen werden.

(3) Durch Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 kann der räumliche Zuschnitt der Pfarrstellen mit Zustimmung der betroffenen Gemeindekirchenräte verändert werden.

§ 3

(1) ¹Wird eine Vereinbarung nach § 1 Abs. 2 nicht erzielt, entscheidet der Superintendent oder die Superintendentin gemeinsam mit dem Vorstand der Kreissynode. ²Ist der Superintendent oder die Superintendentin beteiligt, tritt der Visitator oder die Visitatorin an deren Stelle.

(2) Solange noch keine verbindliche Entscheidung getroffen ist, können die Superintenden-ten – wenn sie betroffen sind, die Visitatoren – vorläufige Regelungen treffen.

§ 4

Die Pfarrer haben in Absprache mit den Gemeindekirchenräten und den betroffenen Mit-arbeitern im Verkündigungsdienst eine gemeinsame Jahresplanung zu erstellen.

§ 5

¹Die Kosten der gemeinsamen Arbeit sind von den Kirchengemeinden anteilig aufzubringen. ²Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet das Kreiskirchenamt im Be-nehmen mit dem Vorstand der Kreissynode.

§ 6

(1) ¹Für die Wahl der Pfarrer innerhalb des Regionalpfarramts kann die entsprechende Anwendung von § 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 Pfarrerwahlgesetz durch die Gemeindekir-chenräte vereinbart werden. ²Die Anwendung von § 14 Abs. 3 Pfarrerwahlgesetz¹ bleibt auf die Gemeindekirchenräte beschränkt, die im Seelsorgebezirk des zu wählenden Pfar-ers oder der zu wählenden Pastorin liegen.

(2) Vereinbarungen nach Abs. 1 bedürfen der Bestätigung durch die Superintenden-ten.

B)

Regionalgemeinschaften

§ 7

Kirchengemeinden, die durch ein Regionalpfarramt verbunden sind, können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, um ihnen obliegende Aufgaben gemeinsam zu verantworten („Regionalgemeinschaft“).

¹ Die Hinweise beziehen sich auf das außer Kraft getretene Pfarrerwahlgesetz vom 16. Dezember 1920 i. d. F. vom 3. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 67). Vgl. nunmehr §§ 3 Abs. 3, 8 Abs. 4 und 9 Abs. 3 Pfarrerwahlgesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 64, 180).

§ 8

- (1) Die Regionalgemeinschaften bilden einen Vorstand, der die Rechte der Gemeindegemeinderäte nach Maßgabe einer Vereinbarung wahrnimmt.
- (2) Der Regionalgemeinschaft kann die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Kirchengemeinden ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 9

- (1) Die Bildung einer Regionalgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Gemeindegemeinderäte.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenamtes, das zuvor die Stellungnahme des Vorstands der Kreissynode einholt.

C)

Regionalgemeinden

§ 10

- (1) Kirchengemeinden, die durch ein Regionalpfarramt verbunden sind, können sich nach Maßgabe eines Kirchengesetzes zu einem öffentlich-rechtlichen Verband zusammenschließen, um ihnen obliegende Aufgaben gemeinsam zu verantworten („Regionalgemeinde“).
- (2) Für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Regionalgemeinden gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001 (ABl. S. 119).

D)

Schlussbestimmungen

§ 11

- (1) Dieses Kirchengesetz zur Erprobung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.
- (2) Das Erprobungsgesetz bleibt bis zu einer Neuregelung der regionalen Zusammenarbeit auf der Ebene der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Kraft.

Anlage

**Hinweise zum Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften
und Regionalgemeinden vom 20. März 1999 (ABl. S. 97)**

1. ¹Das von der Landessynode beschlossene Erprobungsgesetz sieht in § 1 Abs. 1 vor, dass die Kreissynoden Regionalpfarrämter „mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der beteiligten Kirchgemeinden“ beschließen können. ²Der Landeskirchenrat kann Beschlüsse von Kreissynoden zur Bildung von Regionalpfarrämtern, die in der Vergangenheit gefasst worden sind, deshalb nicht genehmigen, weil die Zustimmung der Gemeindekirchenräte – infolge Fehlens einer entsprechenden Rechtsgrundlage – bisher nicht schriftlich eingeholt worden ist.

³Der Landeskirchenrat bittet darum, dass dort, wo ihm gemäß § 51 der Verfassung Beschlüsse von Kreissynoden zur Bildung von Regionalpfarrämtern vorgelegt werden, die Zustimmungserklärungen der Gemeindekirchenräte beigefügt sind. ⁴Wo Gemeindekirchenräte eine Zustimmung nicht erteilt oder verweigert haben, mögen die Gründe mitgeteilt werden, damit der Landeskirchenrat sie bei seiner Entscheidung über die Genehmigung berücksichtigen kann.

2. ¹Regionalpfarrämter können (zunächst) für eine befristete Zeit beschlossen werden. ²Diese Befristung wird dadurch wirksam, dass die Kreissynode sie beschließt oder der Landeskirchenrat die Genehmigung für eine befristete Zeit erteilt. ³Wo mehr als ein Viertel der Gemeindekirchenräte eine Befristung fordert, muss eine Befristung erfolgen.